

# KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

## ■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz: eine Planstelle im „Höheren Technischen Dienst“ als Karenzvertretung in der Unterabteilung Gewässerökologie und ökologische Gewässeraufsicht;

Bildungsdirektion Kärnten: eine Planstelle im „Wissenschaftlichen Dienst“;

Bezirkshauptmannschaft Hermagor: eine Planstelle im „Verwaltungsfachdienst“ im Bereich der Bezirkskasse

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Wolfsberg, LKH Villach

Stadt Villach: Jurist/in in der Geschäftsgruppe 5 – Betriebe und Unternehmen;  
Projektleiter/in OE und Controlling in der Magistratsdirektion

## ■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

**Amt der Kärntner Landesregierung**

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav., der Marktgemeinde Ebenthal, der Gemeinde Bad Kleinkirchheim

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Velden (vereinfachtes Verfahren)

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Marktgemeinde Seeboden

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Gemeinde Mühldorf

Erlöschen der Befugnis eines Zivilingenieurs für Hochbau

Erlöschen der Befugnis eines Ingenieurkonsulenten für Landwirtschaft

Hinterlegung eines Protokolls zum Kollektivvertrag für die Arbeiter der Maschinenring-Service Kärnten eGen

## Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land: Genehmigung der Änderung des Teilbebauungsplanes „Geschäftszone Pörschach am Wörther See“

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Genehmigung des Teilbebauungsplanes „BILLA AG“ in der Gemeinde Bad Kleinkirchheim

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land: Eigentumsübertragungen

## ■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Gemeinde Berg im Drautal: Asphaltierung Siedlung Emberger Alm/OW-Beseitigung

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH: Heizungsumstellung auf Fernwärme bei der Wohnanlage in 9560 Feldkirchen, Beethovenstraße 11,13,15,17

## ■ SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Verbraucherpreise

**STELLENAUSSCHREIBUNGEN**

**Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz

Eine Planstelle im „Höheren Technischen Dienst“ als Karenzvertretung in der Unterabteilung Gewässerökologie und ökologische Gewässeraufsicht

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Studium Biologie oder ähnliche wissenschaftliche Ausbildung mit Schwerpunkt Gewässerökologie oder Hydrobiologie (Doktorats-, Master- oder Diplomstudium); Praxis im Bereich Gewässerökologie; sehr gute Kenntnisse auf dem Gebiet der Fischökologie; ausreichende limnologische Artenkenntnis; Erfahrung bei fischökologischen Erhebungen; Kenntnis auf dem Gebiet der Gewässerchemie; sehr gute EDV-Kenntnisse, Umgang mit Datenbanken; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: Bescheinigung über Kurs Elektrofischerei; Tauchschein.

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können sollten die Bewerber/innen überdies Teamfähigkeit aufweisen sowie entscheidungskräftig sein.

Tätigkeitsbeschreibung: Amtssachverständige/r für Gewässerökologie und Fischerei in Wasserrechts-, Naturschutzrechts-, Gewerberechts-, Agrarrechts-, Fischereirechts- und UVP-Verfahren; Mitarbeit in einschlägigen Arbeitskreisen, Kommissionen und Gremien sowie Betreuung von Projekten; Mitarbeit bei wasserwirtschaftlicher Planung.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: befristet als Karenzvertretung

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 16. März 2020 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. Februar 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mario M i k o s c h

**Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bildungsdirektion Kärnten

Eine Planstelle im „Wissenschaftlichen Dienst“

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss eines Fachhochschul- oder Universitätsstudiums (Diplom-, Magister- oder Masterstudium); EDV-Kenntnisse insbesondere in SAP; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: Kenntnisse im Bereich Schulverwaltung, insbesondere im Bereich ganztägiger Schulformen; Führungserfahrung und Führungskompetenz; Erfahrung im Bereich der Budgetierung und Budgetverwaltung; Erfahrung im Bereich der Förderabwicklung.

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, müssen die Bewerber/innen Kreativität, Organisations- und Umsetzungsstärke, professionelles Auftreten, Führungs- und Kommunikationskompetenz und eine Affinität zu Zahlen aufweisen.

Tätigkeitsbeschreibung: Das Referat Präs/2d: Ganztägige Schulformen der Bildungsdirektion für Kärnten ist Anlaufstelle für relevante Fragen bezüglich der Förderung von ganztägigen Schulformen. Von der Bewerberin / dem Bewerber wird erwartet, Fördergelder des Landes und des Bundes korrekt zu budgetieren bzw. fristgerecht und korrekt auszusahlen. Durch Ihr fundiertes Verständnis für ganztägige Schulformen sind die von den Schulerhaltern eingebrachten Anträge und Abrechnungen auf deren Richtigkeit zu prüfen. In diesem Zusammenhang sind Förderrichtlinien, Förderanträge, Förderverträge und Förderabrechnungen zu erstellen und weiterführend nach Gesetzesänderungen zu adaptieren. Als direkte Schnittstelle zu den Schulerhaltern ist es Ihre Aufgabe, dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschungen konkrete Pläne über den Ausbau der ganztägigen Schulformen vorzulegen und diese gezielt umzusetzen. Zudem dienen Sie als Auskunftstelle für Schulerhalter, Direktoren, Lehrer/innen und Eltern bezugnehmend auf die rechtlichen Grundlagen der ganztägigen Schulformen.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen,

Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 16. März 2020 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.G.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 5. Februar 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mario M i k o s c h

#### **Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Hermagor

Eine Planstelle im „Verwaltungsfachdienst“ im Bereich der Bezirkskasse

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule oder kaufmännischen Lehre; sehr gute EDV-Kenntnisse (Word, Excel); sehr gute Maschinschreibkenntnisse; sehr gute Deutschkenntnisse; Führerschein der Klasse B.

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, müssen die Bewerber/innen eine große Sicherheit und Freude am Umgang mit Geld und Freude am Arbeiten mit Zahlen aufweisen.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe c

Dienstverhältnis: befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Hermagor

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle

der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 16. März 2020 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.G.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1. 10-Minuten-Abschrift, 2. Überprüfung der EDV-Anwenderkenntnisse (Word, Excel), 3. Rechtsschreibtest. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 4. Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. Februar 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mario M i k o s c h

#### **Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt für Strahlentherapie und Radioonkologie

Fachärztin/Facharzt für Neurologie in Voll- und Teilbeschäftigung

Hebammen

Reinigungskräfte in Vollzeitbeschäftigung

Lehrling Betriebslogistikkauffrau/-mann

Ausbildungsstelle im Sonderfach Urologie

Ausbildungsstelle im Sonderfach Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin

Für das LKH Wolfsberg gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Biomedizinische/r Analytiker/in

Arztin/Arzt für Allgemeinmedizin für die Abteilung für Akutgeriatrie und Remobilisation in Voll- und Teilbeschäftigung

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin für die Lymphklinik Hebammen

Für das LKH Villach gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Pflegedirektor/-in Landeskrankenhaus Villach

Ausbildungsstelle im Sonderfach Innere Medizin – Abt. für medizinische Geriatrie

Ausbildungsstelle im Sonderfach Klinische Pathologie und Molekularpathologie

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter [www.kabeg.at](http://www.kabeg.at).

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. Februar 2020

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:  
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

**Stadt Villach**  
**Rathausplatz 1, 9500 Villach**

Die Stadt Villach schreibt folgende Planstellen aus:

Jurist/in

in der Geschäftsgruppe 5 – Betriebe und Unternehmen aus (Entlohnungsgruppe a, Dienstklasse VII). Das Beschäftigungsausmaß beträgt 20 Wochenstunden. Das Anfangsgehalt beträgt ohne Anrechnung von Vordienstzeiten mindestens monatlich brutto € 1.939,45.

Projektleiter/in OE und Controlling

in der Magistratsdirektion aus (Entlohnungsgruppe b, Dienstklasse VI).

Das Beschäftigungsausmaß beträgt 40 Wochenstunden. Das Anfangsgehalt beträgt ohne Anrechnung von Vordienstzeiten mindestens monatlich brutto € 2.731,60.

Die Bewerbungsfrist endet am 12. März 2020.

Nähere Hinweise finden Sie auf der Website der Stadt Villach – [www.villach.at/jobs](http://www.villach.at/jobs).

Villach, am 17. Februar 2020

Für den Bürgermeister:  
Der Abteilungsleiter:  
Mag. Thomas B o d n e r

**■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN**  
**Amt der Kärntner Landesregierung**

**Änderung des Flächenwidmungsplanes**  
**der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav.**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 20. Februar 2020, Zl. 03-Ro-8-1/1-2020, den Beschluss des Gemein-

derates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. vom 29. Juli 2019 über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „ehemaliger Pintergrund“, mit welcher der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als unter Punkt

10/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 316/1, KG Bad St. Leonhard, im Ausmaß von 9.000 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GpLG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung vom 29. Juli 2019 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GpLG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. Februar 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes**  
**der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 18. Februar 2020, Zl. 03-Ro-17-1/1-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 18. Dezember 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

3a/C4/2019 eine Teilfläche von ca. 93 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 862/1, KG Radsberg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GpLG 1995),

3b/C4/2019 eine (Teil-)Fläche von ca. 187 m<sup>2</sup> aus den als Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstücken Nr. 862/1 und 909/10, alle KG Radsberg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GpLG 1995),

23a/D3/2019 eine Teilfläche von ca. 3.459 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes festgelegten Grundstück Nr. 765, KG Hinterradsberg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GpLG 1995) und

23b/D3/2019 eine Teilfläche von ca. 2.511 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 765 und 768, alle KG Hinterradsberg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GpLG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. Februar 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes**  
**der Gemeinde Bad Kleinkirchheim**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 18. Februar 2020, Zl. 03-Ro-7-1/2-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 25. Oktober 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (2a/2019) eine Teilfläche von ca. 8.425 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 1114/6, 1256, 1257, 1261, 1262, 1263, 1266,

1319, 1320, KG Kleinkirchheim, in Grünland-Freizeitanlagen (§ 5 K-GplG 1995),

(2b/2019) eine Teilfläche von ca. 9.340 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Schiabfahrt, Schipiste festgelegten Grundstücken Nr. 886/1, 886/2 und 888, KG Kleinkirchheim, in Grünland-Freizeitanlagen (§ 5 K-GplG 1995),

(2c/2019) eine Teilfläche von ca. 1.795 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 887, KG Kleinkirchheim, in Grünland-Freizeitanlagen (§ 5 K-GplG 1995),

(2d/2019) eine Teilfläche von ca. 1.205 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 453, 454 und 455, KG Zirkitzen, in Grünland-Freizeitanlagen (§ 5 K-GplG 1995),

2. (3a/2019) eine Teilfläche von ca. 5.046 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Schiabfahrt, Schipiste festgelegten Grundstück Nr. 961/4, KG Kleinkirchheim, in Grünland-Erlebnispark (§ 5 K-GplG 1995),

(3b/2019) eine Teilfläche von ca. 64.010 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Schiabfahrt, Schipiste festgelegten Grundstück Nr. 630/3, KG Zirkitzen, in Grünland-Erlebnispark (§ 5 K-GplG 1995),

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. Februar 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Velden am Wörther See (vereinfachtes Verfahren)**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Velden am Wörther See hat mit Beschluss vom 13. November 2019 den Flächenwidmungsplan insofern geändert, als unter den Punkten

14/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 572/28, KG St. Egidien, im Ausmaß von 165 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

17/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 209/5, KG Latschach an der Drau, im Ausmaß von 174 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

19a/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 468/1, KG Velden am Wörther See, im Ausmaß von 65 m<sup>2</sup> von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

19b/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 468/1, KG Velden am Wörther See, im Ausmaß von 157 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Erholungsfläche in Bauland – Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß § 16 Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Februar 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. S t e i n e r

#### **Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Marktgemeinde Seeboden**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 18. Februar 2020, Zl. 03-Ro-111-1/1-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden vom 9. Oktober 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

3a/2019 eine Teilfläche von 2.634 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 809/1, KG Lieserhofen, in Bauland-Sondergebiet Technologiepark (§ 3 Abs. 10 K-GplG 1995),

3b/2019 eine Teilfläche von 6.098 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Sportanlage, Vergnügungs- und Veranstaltungsstätte festgelegten Grundstück Nr. 804/1, KG Lieserhofen, in Bauland-Sondergebiet Technologiepark (§ 3 Abs. 10 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Technologiepark Lurnfelder Straße“ vom 9. Oktober 2019 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. Februar 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Marktgemeinde Seeboden**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 18. Februar 2020, Zl. 03-Ro-111-1/2-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden vom 9. Oktober 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

2a/2019 eine Teilfläche von ca. 7.124 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Erholung festgelegten Grundstücken Nr. 796/1 und 797/1, alle KG Seeboden, in Bauland-Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

2b/2019 eine Teilfläche von ca. 106 m<sup>2</sup> aus dem als Bauland-Kurgebiet festgelegten Grundstück Nr. 796/16, KG Seeboden, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Flurweg – WA Seeboden III“ vom 9. Oktober 2019 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. Februar 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Gemeinde Mühlendorf**

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlendorf hat mit Beschluss vom 13. Dezember 2019 die Festlegung einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes auf dem Grundstück Nr. 95/8, KG Mühlendorf, im Ausmaß von ca. 1.470 m<sup>2</sup>, aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 26. Februar 2020

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. J u s n e r

#### **Erlöschen der Befugnis eines Zivilingenieurs für Hochbau**

Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat mit Bescheid vom 3. Jänner 2020, Zahl: BMDW-91.514/0754-IV/8/2019, das Erlöschen der Herrn Dipl.-Ing. Albin Bulfon verliehenen Befugnis eines Zivilingenieurs für Hochbau mit Ablauf des 31. Dezember 2019 festgestellt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Februar 2020

Für den Landeshauptmann:  
Dr. K r e i n e r

#### **Erlöschen der Befugnis eines Ingenieurkonsulenten für Landwirtschaft**

Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat mit Bescheid vom 3. Jänner 2020, Zahl: BMDW-91.514/0001-IV/8/2020, das Erlöschen der Herrn Dipl.-Ing. Dr.techn. Hermann Gruber verliehenen Befugnis eines Ingenieurkonsulenten für Landwirtschaft mit Ablauf des 30. Dezember 2019 festgestellt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Februar 2020

Für den Landeshauptmann:  
Dr. K r e i n e r

#### **Hinterlegung eines Protokolls zum Kollektivvertrag für die Arbeiter der Maschinenring-Service Kärnten eGen**

##### **Kundmachung**

Bei der Obereinigungskommission beim Amt der Kärntner Landesregierung wurde am 19. Februar 2020, unter der Katasterzahl: 10-OEK-1/2-2020, ein Protokoll zum Kollektivvertrag für die Arbeiter der Maschinenring-Service Kärnten eGen hinterlegt.

Der am 1. Jänner 2020 in Kraft getretene Kollektivvertrag für die für die Arbeiter der Maschinenring-Service Kärnten eGen wurde am 11. Dezember 2019 zwischen dem Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Kärntens, Museumsgasse 5/II, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm Platz 1, 1020 Wien, andererseits abgeschlossen.

Inhalt: Geltungsdauer KV, Geltungsdauer Lohnsätze, § 4 Z 2 - Neufassung, § 7 Z 1 - Neufassung, Gesprächstermin - inhaltliche Änderungen, Anhang (Lohnordnung I), Anhang (Lohnordnung II)

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. Februar 2020

Für die Obereinigungskommission:  
Die Vorsitzende:  
Ing. Mag. Margit S c h n e i d e r, MBA

## **Bezirkshauptmannschaften**

### **Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land**

#### **Kundmachung**

Die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt hat mit Bescheid vom 7. November 2019, Zahl KL3-BAU-96/2005 (010/2019), die vom Gemeinderat der Gemeinde Pörtschach am Wörther See am 23. September 2019, beschlossene Änderung des Teilbebauungsplanes „Geschäftszone Pörtschach am Wörther See“ genehmigt.

Die Genehmigung des Teilbebauungsplanes wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 (5) in Verbindung mit § 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995.

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. Februar 2020

Für den Bezirkshauptmann:  
Andrea S c h a u n i g, BA MA

### **Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

#### **Kundmachung**

Die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau hat mit Bescheid vom 4. Februar 2020, Zahl: SP15-RO-449/2020 (003/2020), den vom Gemeinderat der Kurgemeinde Bad Kleinkirchheim, 9546 Bad Kleinkirchheim, am 22. November 2019 beschlossenen Teilbebauungsplan „BILLA AG“ für das Grundstück 542/4 KG 73204 Kleinkirchheim, genehmigt.

Die Genehmigung des Teilbebauungsplanes wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlagen: § 26 Abs. 5 i.V.m. § 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018 i.d.G.F.

Spittal an der Drau, am 24. Februar 2020

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. Sigrid P a n s e r

### **Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land**

#### **Bekanntmachung**

Gemäß § 10 Abs. 3 Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002, LGBl. Nr. 9/2004 idF. LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung

- des Grundstückes 381 LN der Liegenschaft EZ 6 KG Pöckau im Ausmaß von 7.391 m<sup>2</sup>,

- der Liegenschaft EZ 578 KG Trabenig, bestehend aus den Grundstücken 201/1 Wald und 201/2 Baufl./LN/Wald im Ausmaß von insgesamt 8.254 m<sup>2</sup>,

- der Grundstücke 339 LN, 341, 342, 343 je Wald, 344/1 LN und 344/2 LN/Wald der Liegenschaft EZ 18 KG Duel (samt Dienstbarkeit A2-LNr. 59) im Ausmaß von insgesamt 1,6880 ha sowie

- der Grundstücke 35 Wald/Sonst., 84 und 91 je Wald der Liegenschaft EZ 194 KG Latschach an der Drau im Ausmaß von 3,4224 ha bekanntgegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in die Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Villach-Land, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls um bis zu 10 % erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Villach, am 18. Februar 2020

Für die Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Villach-Land:  
Der Vorsitzende:  
Dr. R i e p a n

## ■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

### Gemeinde Berg im Drautal Berg 121, 9771 Berg im Drautal

Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung  
Dokument-ID: 79279-00  
Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber  
I.1 Name und Adressen; Offizielle Bezeichnung: Gemein-  
de Berg im Drautal  
Name der Dienststelle:  
Postanschrift: Berg 121  
Ort: Berg im Drautal  
Postleitzahl: 9771  
Österreich  
Telefon: +43 47125320  
E-Mail: berg-drau@ktn.gde.at  
Fax:  
Internet-Adresse(n)Hauptadresse: www.berg-drautal.gv.at  
Adresse des Beschafferprofils: Die Auftragsunterlagen ste-  
hen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten  
Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter URL:  
<https://ktn.vergabeportal.at/Detail/79279>  
Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen  
Abschnitt II: Gegenstand  
II.1 Umfang der Beschaffung; Bezeichnung des Auftrags  
(Vorhaben und Erfüllungsort): Asphaltierung Siedlung Ember-  
ger Alm/OW-Beseitigung  
Referenznummer/Geschäftszahl: 19-16  
Art des Auftrags: Bauauftrag  
Gegenstand der Leistung: Die Gemeinde Berg im Drautal  
beabsichtigt unbefestigte Wege im Bereich der Siedlung  
Emberger Alm zu asphaltieren (Breite 3,0 m und 5,5 m;  
Asphaltfläche 3.900m<sup>2</sup>), sowie Oberflächenwässer mittels ei-  
nes Systems aus Spitzgräben, Kanälen, Schächten, Sicker-  
packungen, Sickermulden, sowie Erosionssicherungen  
schadlos zu verbringen.  
II.2.3 Erfüllungsort; Hauptort der Ausführung:  
Berg im Drautal  
II.2.12 Leistungsfrist; Leistungsfrist  
Baubeginn KW18 - 2020 Gesamtfertigstellung KW27 -  
2020  
Abschnitt IV: Aktuelles Verfahren  
IV.2 Verwaltungsangaben  
IV.2.1 Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder  
Preisankündigungen oder Teilnahmeanträge  
Tag: 13. März 2020  
Ortszeit: 10.00 Uhr

Berg im Drautal, am 19. Februar 2020

### Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren  
lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien  
des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat – Gemeinnützige Wohnungs- und Sied-  
lungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt bei der  
Wohnanlage in 9560 Feldkirchen, Beethovenstraße  
11,13,15,17 die Heizungsumstellung auf Fernwärme.

EZ 483, Parz.Nr. .465, .464, .489, .488, KG 72.308 Feld-  
kirchen

4 Wohnhäuser mit 36 Wohneinheiten.

Erfüllungsort: 9560 Feldkirchen

Erfüllungszeitraum: ca. Mai - August 2020

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesge-  
setzblatt für Kärnten – herausgegeben am 18. August 2000  
– im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Heizungsinstallationen (Umstellung auf Fernwärme)

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können  
die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Angebote sind bis 19. März 2020, 9.00 Uhr, auf dem  
Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com>  
elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um  
10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Angebote weisen wir auf die ÖNORM A  
2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den  
gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43  
46321626311, E-Mail: [evelin.wedenig@lwbk.at](mailto:evelin.wedenig@lwbk.at)

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Februar 2020

Die Geschäftsführung:

Mag. Harald R e p a r                      Wolfgang R u s c h i t z k a

**SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN**

**Verbraucherpreise im Jänner 2020**

Die Landesstelle für Statistik gibt bekannt, dass der Index der Verbraucherpreise 2015 (Basis: 2015 = 100) für den Monat Jänner 2020 vorläufig 107,6 Punkte beträgt.

Im Jahresabstand ergab sich somit eine Teuerungsrate von 2%, im Vergleich zum Dezember 2019 (108,1 endgültige Zahl) ist der Index der Verbraucherpreise um 0,5% gesunken.

Der Index ohne Saisonwaren verringerte sich gegenüber dem Vormonat um 0,5% und ist gegenüber dem Vorjahresmonat um 2,2% gestiegen.

Die Veränderungsrate des Index der Saisonwaren beträgt im Vergleich zum Dezember 2019 0%, gegenüber dem Jänner 2019 errechnet sich eine Veränderung um -2,3%.

Unter den einzelnen Verbrauchsgruppen stiegen im Jahresabstand die Ausgaben für „Restaurants und Hotels“ mit 3,1% am stärksten, gefolgt von „Wohnung, Wasser, Energie“ mit 3%, sowie „Verkehr“ mit 2,4%.

Verkettete Indexwerte für frühere Wertsicherungen

Jänner  
Vorläufig

Verbraucherpreisindex 10 (Basis: 2010 = 100) -----	119,1
Verbraucherpreisindex 05 (Basis: 2005 = 100) -----	130,4
Verbraucherpreisindex 00 (Basis: 2000 = 100) -----	144,2
Verbraucherpreisindex 96 (Basis: 1996 = 100) -----	151,7
Verbraucherpreisindex 86 (Basis: 1986 = 100) -----	198,4
Verbraucherpreisindex 76 (Basis: 1976 = 100) -----	308,4
Verbraucherpreisindex 66 (Basis: 1966 = 100) -----	541,2
Verbraucherpreisindex I (Basis: 1958 = 100) -----	689,6
Verbraucherpreisindex II (Basis: 1958 = 100) -----	691,9
Großhandelspreisindex (Basis: 2010 = 100) -----	110,3
Großhandelspreisindex (Basis: 2005 = 100) -----	122,3
Großhandelspreisindex (Basis: 2000 = 100) -----	134,6
Großhandelspreisindex (Basis: 1996 = 100) -----	138,7
Großhandelspreisindex (Basis: 1986 = 100) -----	144,6
Großhandelspreisindex (Basis: 1976 = 100) -----	192,6
Großhandelspreisindex (Basis: 1964 = 100) -----	320,6

Die vorläufigen Indexwerte für den Monat Jänner 2020 wurden am Freitag, 21. Februar 2020 von der Statistik Austria veröffentlicht.

**Impressum:**

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter [www.ktn.gv.at/landeszeitung](http://www.ktn.gv.at/landeszeitung)  
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.



**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.